

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiu da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2024 8

Entscheid vom 22. August 2024

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vize-Präsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Valentine Tschümperlin

in Sachen

Parteien

A._____,
Beschwerdeführer

gegen

B._____
vertreten durch B._____,
Prorektor Studium,
c/o Studienadministration, HG F 15,
B._____,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Zulassung zum MSc Architektur an der ETH Zürich
(Verfügung der ETH Zürich vom 9. Februar 2024)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: der Beschwerdeführer) erlangte am 30. April 2020 das Bachelor-Diplom in Architektur der Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève (Urk. 1.3). Mit Verfügung vom 9. Februar 2024 wies die ETH Zürich (nachfolgend: die Beschwerdegegnerin) seine Bewerbung um Zulassung zum Masterstudien-gang Architektur per Herbstsemester 2024 ab (Urk. 1.1). Dagegen erhob er am 5. März 2024 bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) Beschwerde (Urk. 1 samt Beilagen: Urk. 1.1 – Urk. 1.8). Er beantragte sinngemäss seine Zulassung zum Master-Studiengang Architektur.
- B. Der Beschwerdeführer leistete den verlangten Kostenvorschuss in Höhe von CHF 500 fristgerecht am 11. März 2024 (Urk. 3).
- C. Die Beschwerdegegnerin reichte am 26. April 2024 eine Beschwerdeantwort (Urk. 5 samt Beilagen: Urk. 5.1 – Urk. 5.4) ein. Sie beantragte die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde.
- D. Mit Verfügung vom 30. April 2024 (Urk. 6) erhielt der Beschwerdeführer die Möglichkeit, zu replizieren. Er reichte allerdings keine Replik ein. Die ETH-BK erklärte die Angelegenheit daraufhin für entscheidreif (Urk. 7).

In der Folge gingen bei der ETH-BK keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten.
Der angefochtene Akt (Urk. 1.1) ist eine Verfügung im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde gegen die Verfügung legitimiert, da er als Adressat derselben durch sie berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.
2. Die ETH-BK prüft die bei ihr angefochtenen Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden. Die ETH-BK hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat.
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. MOOR/POLTIER, *Droit administratif*, Band II, 3. Aufl. 2011, Rz. 2.2.6.5; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.165). Sie beschränkt sich in der Regel jedoch auf die Überprüfung der vorgebrachten Rügen. Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4098/2021 vom 19. Dezember 2021 E. 2.1).

4. Laut Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 30. November 2010 über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich (Zulassungsverordnung ETH Zürich; SR 414.131.52) setzt die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich ein Bachelor-Diplom mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten einer von der ETH Zürich anerkannten Hochschule oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss in einer für den gewählten Master-Studiengang qualifizierenden Studienrichtung (Bst. a) sowie die für das gewählte Studium erforderlichen Sprachkenntnisse (Bst. b) voraus. Jedes Departement formuliert gemäss Art. 32 Abs. 2 Zulassungsverordnung ETH Zürich die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für seine Master-Studiengänge. Es definiert insbesondere die für den Master-Studiengang qualifizierenden Studienrichtungen (Bst. a), die in jedem Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Bst. b), die erforderlichen Sprachkenntnisse (Bst. c) und – bei spezialisierten Master-Studiengängen – die leistungsbezogenen Voraussetzungen wie Mindestnoten (Bst. d).

Art. 32 Zulassungsverordnung ETH Zürich sieht weiter vor, dass die Zulassungsvoraussetzungen der Genehmigung des Rektors oder der Rektorin bedürfen (Abs. 4). Sie müssen auch im Studienreglement für den entsprechenden Master-Studiengang festgeschrieben und in geeigneter Weise, insbesondere auf der Webseite der ETH Zürich, veröffentlicht werden (Abs. 5). Die Weisung Zulassung zum Master-Studium vom 1. November 2011 (Stand am 6. Juli 2023; Urk. 5.2) legt die Grundsätze und den Rahmen fest, innerhalb dessen die Departemente der ETH Zürich die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für ihre Master-Studiengänge zu definieren haben (Art. 1 Bst. a). Art. 11 Abs. 3 dieser Weisung sieht vor, dass die Zulassung zum Master-Studium mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule (FH) oder einem Bachelor-Diplom einer FH aus einem Signatarstaat der Lissabonner Konvention nur möglich ist, wenn das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5.0 bzw. mit einer vergleichbaren Bewertung abgeschlossen worden ist, wobei die Einzelheiten zur Festlegung der Gesamtnote im Anhang der Weisung geregelt sind. Gemäss Ziff. 1.1 des Anhangs der Weisung Zulassung zum Master-Studium anerkennt die ETH Zürich die von der FH berechnete Gesamtnote, wenn diese auf einem offiziellen Abschlussdokument wie dem Diplom- bzw. Bachelorzeugnis, dem Transcript of Records

oder der Diplomurkunde ausgewiesen (Bst. a) und nach einer in den Regularien des jeweiligen FH-Studiengangs festgelegten Methode berechnet worden ist (Bst. b). Sind die Bedingungen für die Anerkennung der FH-Gesamtnote nach Bst. a und b nicht erfüllt, so berechnet die ETH Zürich die Gesamtnote nach Massgabe von Ziff. 1.2 des Anhangs. Laut dieser Norm wird die Gesamtnote als gewichtetes arithmetisches Mittel aller im Leistungsüberblick (Transcript of Records) der FH ausgewiesenen Einzelnoten (aller Studienjahre) berechnet. Das Gewicht einer Einzelnote entspricht der Anzahl Kreditpunkte, die der zugrunde liegenden Lerneinheit zugeordnet ist. Das gewichtete arithmetische Mittel wird auf zwei Nachkommastellen gerundet angegeben. Leistungskontrollen, die mit dem Prädikat «bestanden» bzw. «pass» bewertet worden sind, und Noten, die im Rahmen eines Mobilitätsstudiums erzielt und nicht im Zeugnis der Heimhochschule aufgeführt und für den Studienabschluss angerechnet worden sind, werden nicht berücksichtigt.

5. Es steht vorliegend unbestritten fest, dass die Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève auf ihren offiziellen Abschlussdokumenten keinen Gesamtnotendurchschnitt ausweist, sodass die Zulassungsstelle der Beschwerdegegnerin den Notenschnitt des Beschwerdeführers gestützt auf Ziff. 1.2 des Anhangs zur Weisung Zulassung zum Master-Studium ermitteln musste. Dieser wurde auf 4.96 berechnet, was zur Abweisung der Bewerbung des Beschwerdeführers führte. Die Methode der Berechnung dieser Gesamtnote ist allerdings strittig.
- 5.1. Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde vom 5. März 2024 (Urk. 1) im Wesentlichen, dass die Weisung Zulassung zum Master-Studium am 6. Juli 2023 geändert worden sei und neu eine gewichtete Gesamtnote von mindestens 5.00 erfordere, statt wie bisher auf eine ungewichtete Gesamtnote abzustellen. Dies habe er jedoch erst beim Erhalt der angefochtenen Verfügung im Februar 2024 erfahren. Denn alle Unterlagen, die ihm zum Zeitpunkt seiner Bewerbung am 15. November 2023 zur Verfügung gestanden hätten, insbesondere die von der Beschwerdegegnerin bereitgestellte Excel-Datei zur Berechnung der Gesamtnote, hätten eindeutig auf einen ungewichteten Durchschnitt hingewiesen. Der Zeitpunkt der Anpassung der Weisung

zur Zulassung zum Masterstudium sei deshalb unklar und problematisch. Sein ungewichteter Notendurchschnitt betrage 5.05 und seine gewichtete Gesamtnote 4.96, was nur sehr knapp unterhalb der Mindestnote liege. Erwähnenswert sei, dass sein Gesamtdurchschnitt in den naturwissenschaftlichen Fächern Mathematik, Physik, Chemie, Statik, Materialstruktur, Wärme- und Gebäudetechnik sowie Akustik bei 5.11 liege. Die Gesamtnote dieser Fächer, die für den Master-Studiengang an der ETH Zürich wichtig seien, beweise, dass er in der Lage sei, die für den Zugang zum Master-Studiengang erforderliche Passerelle erfolgreich zu absolvieren. Er habe zudem seit 2019 in Zürich wertvolle Berufserfahrungen und Deutschkenntnisse erworben und sei für das Master-Studium an der ETH Zürich höchst motiviert.

- 5.2. Die Beschwerdegegnerin bringt in ihrer Beschwerdeantwort vom 26. April 2024 (Urk. 5) vor, dass der Beschwerdeführer sinngemäss eine Verletzung des Vertrauensschutzes geltend mache, indem er rüge, dass die definierte Berechnung der massgebenden Gesamtnote im Sommer 2023 von ungewichtet zu gewichtet geändert worden sei. Doch es fehle an einer Vertrauensgrundlage. Die auf der Webseite der Zulassungsstelle vor Beginn der Bewerbungsperiode publizierten Hilfeseiten und das Berechnungsformular seien inhaltlich nicht genügend bestimmt, um eine Vertrauensbasis zu schaffen. Zudem benützten die Hilfeseiten nur den Begriff «Universität», während das Berechnungsformular eindeutig angebe, dass es ausschliesslich zur Berechnung des ungewichteten Durchschnitts verwendet werden könne – dies zur erforderlichen Vergleichbarkeit der Bewerbungen aus über hundert Ländern mit sehr unterschiedlichen Notensystemen, teilweise ohne Kreditpunktesystem. Keine dieser Unterlagen gäbe hingegen an, dass sie für die Notenberechnung bei Fachhochschulabschlüssen – welche nur 2% aller Bewerbungen ausmachten – zur Anwendung käme. Selbst wenn von einer Vertrauensgrundlage auszugehen sei, habe der Beschwerdeführer bereits vor dem Ausfüllen der Online-Bewerbung erkennen müssen, dass die beschriebene ungewichtete Berechnungsmethode im Widerspruch zur verlinkten, rechtlich verbindlichen Weisung Zulassung zum Master-Studium stehe. Diese sei zwar im Sommer 2023 überarbeitet worden, aber die Berechnungsmethode der massgebenden Gesamtnote sei nicht Gegenstand der Anpassung gewesen, denn

diese habe bereits zuvor auf dem gewichteten arithmetischen Mittel aller im Leistungsüberblick der Fachhochschule ausgewiesenen Einzelnoten aller Studienjahre basiert.

- 5.3. Die ETH-BK stellt fest, dass die Anpassungen der Weisung Zulassung zum Master-Studium, welche mit der Fassung vom 6. Juli 2023 (Urk. 5.2) vorgenommen worden sind, in den Fussnoten der Weisung erwähnt sind. Namentlich wurde Art. 11 Abs. 3 der Weisung Zulassung zum Master-Studium teilweise geändert. Doch wie ein Vergleich mit der vorhergehenden Fassung (Urk. 5.1) zeigt, ging es lediglich um die Ausweitung der Norm auf die Fachhochschulen aus Signatarstaaten der Lissabonner Konvention. Auch der Anhang der Weisung Zulassung zum Master-Studium wurde entsprechend angepasst. So begrenzt sich Ziff. 1 neu nicht mehr auf Schweizer Fachhochschulen. Die fragliche Ziff. 1.2 (vgl. E. 5) wurde ebenfalls teilweise geändert. Der Satz, laut welchem die Beschwerdegegnerin berechnete Gesamtnoten von 4.96 bis 4.99 als ausreichend anerkennt, wurde gestrichen. Das Prinzip der Gesamtnote «als gewichtetes arithmetisches Mittel aller im Leistungsüberblick (Transcript of Records) der FH ausgewiesenen Einzelnoten (aller Studienjahre)» wurde allerdings aus der Fassung vom 1. Juni 2019 übernommen, wobei «das Gewicht einer Einzelnote der Anzahl Kreditpunkte, die der zugrunde liegenden Lerneinheit zugeordnet ist, [entspricht]». Die Rüge des Beschwerdeführers, nach welcher die Berechnungsmethode der Gesamtnote geändert worden sei, erweist sich mithin als unbegründet.
- 5.4. Der Beschwerdeführer kann auch aus dem in Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verankerten Grundsatz von Treu und Glauben nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die von der Beschwerdegegnerin auf ihrer Webseite zur Verfügung gestellte Berechnungstabelle gab nämlich eindeutig an, dass sie zur Berechnung der ungewichteten Gesamtnote dient (vgl. Urk. 5.4, S. 4), während die anderen Informationen auf der Webseite ausschliesslich auf Hochschul- und Universitätsabschlüsse bezogen waren, auch was die Berechnung der ungewichteten Durchschnittsnote anging (vgl. Urk. 5.4, S. 2 f.). Der

Beschwerdeführer kann sich deshalb nicht auf diese Angaben berufen, weshalb er in seinem Vertrauen nicht geschützt werden kann.

- 5.5. Schliesslich ist es unerheblich, dass der gewichtete Notendurchschnitt des Beschwerdeführers 4.96 beträgt und mithin nur knapp unter der Note 5.00 liegt. Die Weisung Zulassung zum Master-Studium sieht in ihrer Fassung vom 6. Juli 2023 (Urk. 5.2) nämlich nicht mehr vor, dass Gesamtnoten von 4.96 bis 4.99 als ausreichend gelten. Diese Streichung ist offenbar gewollt gewesen und auf der Webseite war im Oktober 2023 ersichtlich, dass ein Notendurchschnitt von mindestens 5.00 erforderlich ist (Urk. 5.3, S. 2). Ebenso nicht einschlägig sind die Kriterien der ungewichteten Gesamtnote oder des Notendurchschnitts der wissenschaftlichen Fächer. Der Beschwerdegegnerin stand insoweit kein Ermessen für die Beurteilung der Bewerbung des Beschwerdeführers zu. Die strenge Handhabung der Zulassungsvoraussetzungen ist im Übrigen aufgrund der zahlreichen Bewerbungen, welche die Beschwerdegegnerin unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebots zu bearbeiten hat, nachvollziehbar. Auch angesichts des öffentlichen Interesses an der Wahrung des guten Rufs der Beschwerdegegnerin und am sparsamen Umgang mit staatlichen Ausbildungsgeldern war die Gesuchsabweisung geboten (vgl. Entscheid der ETH-BK 1619 vom 19. März 2020 E. 6.2.2).
- 5.6. Zusammenfassend erweisen sich die Rügen des Beschwerdeführers als unbegründet. Seine Nichtzulassung ist rechtmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen.
6. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Kosten sind auf CHF 500 festzusetzen und mit dem von ihm am 11. März 2024 geleisteten Kostenvorschuss (Urk. 3) in derselben Höhe zu verrechnen. Dem Beschwerdeführer wird als unterliegende Partei keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 11. März 2024 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Barbara Gmür

Die juristische Sekretärin:

Valentine Tschümperlin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) innert **30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand: